

Betriebliche Krankenversicherung Kundeninfoblatt Steuer



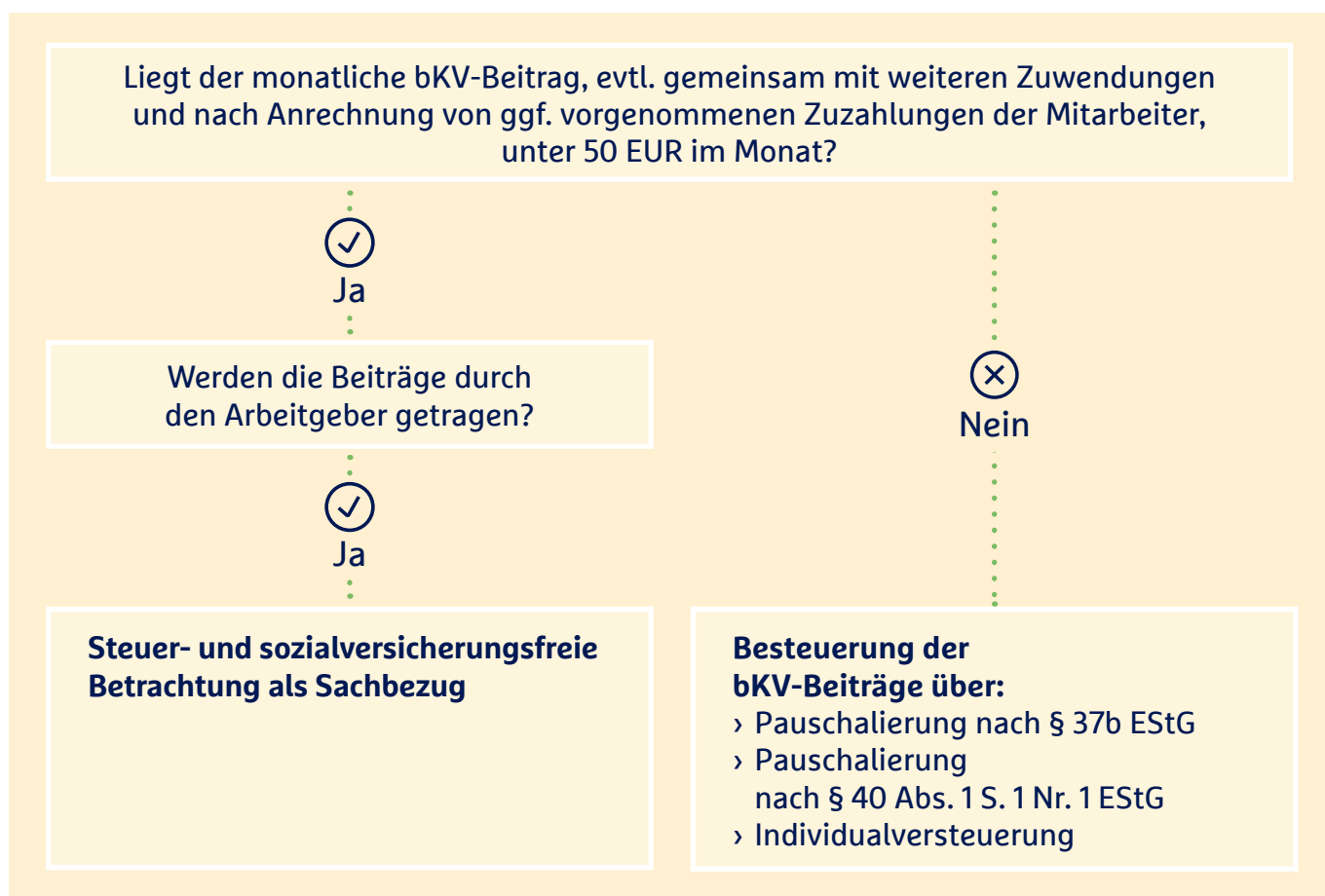
Du bist nicht allein.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung arbeitgeberfinanzierter Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung

Die durch den Arbeitgeber übernommenen Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung (bKV) stellen für die Mitarbeiter einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn (geldwerter Vorteil) dar.¹ Die Leistungen aus der bKV sind hingegen steuerfrei.²

Die Beiträge zur bKV sowie die ggf. durch den Arbeitgeber getragenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Mitarbeiteranteile) können gewinnmindernd als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie betrieblich veranlasst sind.³

Überblick der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten



Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

Die Beiträge zur bKV können nach § 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sachbezug bis zur Freigrenze von 50 EUR/Monat steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- › Die Beiträge werden monatlich durch den Arbeitgeber getragen.
- › Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer der Versicherungsverhältnisse der Mitarbeiter.
- › Die Mitarbeiter können ausschließlich den Versicherungsschutz und nicht auch alternativ eine Geldleistung verlangen.

Hinweis:

Die Freigrenze von 50 EUR/Monat darf nicht überschritten werden. Andernfalls sind die Beiträge ab dem ersten Euro steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu berücksichtigen sind hierbei beispielsweise auch Tankgutscheine oder anderweitige Sachbezüge an Mitarbeiter.



¹ § 8 Abs. 2 EStG,

² § 3 Nr. 1a EStG

³ § 4 Abs. 4 EStG

Pauschalierung § 37b Abs. 2 EStG	Pauschalierung § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	Individualversteuerung
<ul style="list-style-type: none"> › Im Falle des Überschreitens der Freigrenze für Sachbezüge können die Beiträge durch den Arbeitgeber mit einem Steuersatz von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal versteuert werden. › Die Pauschalierung gilt dann jedoch grundsätzlich für alle Sachbezüge, die das Unternehmen in diesem Jahr an die Mitarbeiter gewährt hat und gewähren wird. › Eine Sozialversicherungsfreiheit der pauschal versteuerten Beiträge ist ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> › Liegt kein Sachbezug vor oder können die Regelungen des § 37b EStG nicht angewendet werden, können die Beiträge ggf. mit dem durchschnittlichen Lohnsteuersatz aller zu versichernden Mitarbeiter zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal versteuert werden. › In Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) können die Beiträge sozialversicherungsfrei gestaltet werden. › Die Pauschalierung muss mit dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abgestimmt und dort angemeldet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> › Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit zur Erhöhung des Bruttoeinkommens. <p>Variante 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Der Arbeitgeber kann das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters genau um den bKV-Beitrag erhöhen (Bruttolohnversteuerung). <p>Variante 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Der Arbeitgeber kann das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters soweit erhöhen, dass der Mitarbeiter nach Abzug des bKV-Beitrags und aller darauf anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sein bisheriges Nettoeinkommen bekommt (Nettolohnversteuerung).

Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG

Als Sachbezug können die Beiträge mit einem Steuersatz von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal versteuert werden, wenn

- › die gewährten Sachbezüge je zu versicherndem Mitarbeiter und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 EUR insgesamt nicht übersteigen
- › die Pauschalierung einheitlich für alle Mitarbeiter innerhalb eines Wirtschaftsjahres vorgenommen wird.

Beim Mitarbeiter bleibt die Pauschalierung steuerrechtlich außer Ansatz, es sind jedoch die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, falls diese nicht auch durch den Arbeitgeber übernommen werden.

Hinweis:

Die Pauschalierung gilt dann aber für alle Sachbezüge, die das Unternehmen dem Mitarbeiter gewährt und es gilt eine Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto.



Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Die Beiträge können mit dem durchschnittlichen Lohnsteuersatz aller zu versichernden Mitarbeiter zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuert werden, wenn die Voraussetzungen des sonstigen Bezugs erfüllt sind:

- › Die bKV-Beiträge werden jährlich oder – wie in der Fachliteratur auch vertreten – halbjährlich gezahlt
- › Der Versicherungsschutz wird einer größeren Anzahl von Mitarbeitern (in der Regel mind. 20 Mitarbeitern) gewährt
- › Die sonstigen Bezüge betragen je zu versicherndem Mitarbeiter max. 1.000 EUR/Kalenderjahr
- › Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamts liegt vor (Ermessensentscheidung)

Handelt es sich bei den Beiträgen um sonstige Bezüge, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Die Beiträge zählen zu dem nicht als einmalig gezahlten Arbeitsentgelt und stellen kein SV-beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar (Besprechung des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs, 20.11.2019).

Hinweis:

Die Pauschalierung muss beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragt werden. Dazu ist eine detaillierte Berechnung des durchschnittlichen Lohnsteuersatzes aller zu versichernden Mitarbeiter aufzustellen.



Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung arbeitgeberfinanzierter Beiträge am Beispiel einer bKV nach Comfort plus PROFIL (Tarif P2VF) mit Leistungen für ambulante Vorsorgeuntersuchungen und Zahnersatzmaßnahmen.

Beispielrechnung:

In der Tabelle werden die Auswirkungen der Einrichtung einer bKV durch den Arbeitgeber (AG) an einem Beispiel eines Mitarbeiters (MA) mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.000 EUR aufgezeigt.

	Einkommen		Freigrenze		Pauschalierung		Pauschalierung		Individuelle Versteuerung			
	ohne bKV		für Sachbezüge von 50 EUR nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG		nach § 37b Abs. 2 EStG ⁴		nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ⁴		Erhöhung des Bruttoeinkommens um den bKV-Beitrag		Erhöhung des Bruttoeinkommens zur Aufstockung des Nettoeinkommens um den bKV-Beitrag	
	(in EUR)		(in EUR)		(in EUR)		(in EUR)		(in EUR)		(in EUR)	
	MA	AG	MA	AG	MA	AG	MA	AG	MA	AG	MA	AG
mtl. Bruttoeinkommen	3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00	
bKV-Beitrag	-		15,69		15,69		15,69		15,69		15,69	
Übernahme Lohnsteuer (inkl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	-		-		-	5,39	-	6,29	-		-	
Nettohochrechnung	-		-		-		-		-		13,81	
mtl. Gesamtbruttoeinkommen	3.000,00		3.015,69		3.015,69		3.015,69		3.015,69		3.029,50	
Lohnsteuer	383,16		383,16		383,16		383,16		387,00		390,33	
Solidaritätszuschlag	-		-		-		-		-		-	
Kirchensteuer	34,48		34,48		34,48		34,48		34,83		35,12	
Krankenversicherung	238,50	238,50	238,50	238,50	238,50	240,99	238,50	238,50	239,75	239,75	240,85	240,85
Pflegeversicherung	56,25	45,75	56,25	45,75	56,25	46,28	56,25	45,75	56,54	45,99	56,80	46,20
Rentenversicherung	279,00	279,00	279,00	279,00	279,00	281,92	279,00	279,00	280,46	280,46	281,74	281,74
Arbeitslosenversicherung	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	36,38	36,00	36,00	36,19	36,19	36,35	36,35
mtl. Nettoeinkommen	1.972,61		1.988,30		1.988,30		1.988,30		1.980,92		1.988,30	
abzgl. bKV-Beitrag	-		15,69		15,69		15,69		15,69		15,69	
Auszahlung	1.972,61		1.972,61		1.972,61		1.972,61		1.965,23		1.972,61	
Minderung des Nettoeinkommens beim MA ⁵	-		-		-		-		7,37		-	
Mehraufwand für AG		-		15,69		27,40		21,98		18,82		35,39
Effektiver Mehraufwand für AG ⁶		-		11,01		19,23		15,42		13,21		24,84

Berechnungsvorgaben:

Verheirateter Angestellter, Steuerklasse IV, kinderlos, 3.000 EUR monatliches Bruttoeinkommen, Kirchensteuer 9%, in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig. Es wurde ein Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 1,3% angenommen.

Hinweise zu den Pauschalbesteuerungen:

Die Übernahme der Mitarbeiteranteile zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber stellt einen zusätzlichen geldwerten Vorteil dar. Dieser wird aus Vereinfachungsgründen in diesem Beispiel nicht rechnerisch berücksichtigt. Der angenommene pauschale Lohnsteuersatz für die Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG beträgt 35%. Voraussetzung für die Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ist u. a. die Erbringung der bKV-Beiträge als „sonstiger Bezug“ ((halb-)jährliche Zahlungsweise). Für eine bessere Vergleichbarkeit erfolgt eine Monatsbetrachtung.

Disclaimer

Die getroffenen Aussagen sind nicht rechtsverbindlich. Sie geben lediglich eine Einschätzung der aktuellen Rechtslage der R+V Krankenversicherung AG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Unterlage wieder. Im konkreten Fall empfehlen wir ausdrücklich die Einbindung eines Steuerberaters bzw. des Betriebsstättenfinanzamts.

⁴ Annahme: Die 50 EUR Sachbezugsfreigrenze ist bereits ausgeschöpft. Für eine bessere Vergleichbarkeit wird die Freigrenze bei den Pauschalierungen und der individuellen Versteuerung nicht berücksichtigt.

⁵ Wenn die Mitarbeiter an der Finanzierung des bKV-Beitrags und/oder der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge beteiligt werden, ist vorab die Zustimmung der Mitarbeiter einzuholen.

⁶ Der Mehraufwand des Arbeitgebers kann gewinnmindernd als Betriebsausgabe abgesetzt werden.